

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

gültig ab Januar 2023

## 1. Geltung

- a) Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der CANDOR Bioscience GmbH (nachfolgend als „CANDOR“ bezeichnet) gelten im geschäftlichen Verkehr für alle Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- b) Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der CANDOR gelten ausschließlich diese AGB in der jeweils aktuellen Fassung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wird.
- c) Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsinhalt, wenn CANDOR diese schriftlich bestätigt und anerkannt hat. Das Stillschweigen von CANDOR gilt nicht als Einverständnis. Gegenbestätigungen des Kunden mit abweichenden Bedingungen wird bereits hiermit von CANDOR ausdrücklich widersprochen.

## 2. Vertragsinhalt

- a) Alle Angebote sind freibleibend, soweit nicht im Angebot schriftlich etwas anderes von CANDOR angegeben ist.
- b) Bestellungen und Beauftragungen des Kunden führen erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch CANDOR zu einem Kauf- bzw. Dienstleistungsvertrag. Versendet CANDOR keine Auftragsbestätigung, so gilt die Sendung der Ware und die dazugehörige Rechnung als schriftliche Auftragsbestätigung.
- c) Alle auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform.

## 3. Preise

- a) Es gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise.
- b) Bei Bestellungen innerhalb Deutschlands wird zusätzlich eine Verpackungs- und Versandkostenpauschale berechnet, die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesen ist.
- c) Versand ins Ausland erfolgt ausschließlich gegen Vorkasse ab einem Bestellwert von € 250,00. Verpackungs- und Versandkosten sowie etwaige Zoll

und Verzollungskosten für Lieferungen ins Ausland trägt der Kunde. Diese werden je nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- d) Alle Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher inländischer Umsatzsteuer bzw. vergleichbarer ausländischer Steuer. Kunden innerhalb der EU sind verpflichtet ihre Umsatzsteuer-Ident.-Nr. anzugeben.

## 4. Zahlungsbedingungen / Verzugszinsen / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- a) Der Rechnungsbetrag ist, sofern auf der Rechnung nichts Gegenteiliges vermerkt ist, 20 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
- b) Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist CANDOR berechtigt sämtliche Lieferungen und Leistungen an den Kunden auch aus anderen Vertragsverhältnissen zu verweigern. Für etwaige Schäden aus dieser Nichtlieferung bzw. Nichtleistung haftet die CANDOR nicht.
- c) Ist Teilzahlung vereinbart und gerät der Kunde mit einer Rate in Verzug, so ist der Restbetrag sofort fällig.
- d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CANDOR anerkannt sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- e) Wechsel oder Schecks werden nicht entgegengenommen. CANDOR behält sich vor, Vorauskasse, Zahlung per Nachnahme oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen von € 5.000,00 stimmt der Kunde der diskreten Einholung einer Bankauskunft über seine Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Auftragsannahme zu, sofern er sein Einverständnis nicht zuvor schriftlich widerrufen hat. Hieraus resultierende personenbezogene Daten werden nur zum Zweck der Feststellung der Zahlungsfähigkeit verwendet, nicht an Dritte weitergegeben und nach Abschluss der Feststellung umgehend gelöscht. Weitere Informationen zum Umgang mit Kundendaten sind in Ziffer 12 dieser AGB.

- f) Tritt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ein, durch die die Ansprüche von CANDOR gefährdet werden, wird insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt, so ist CANDOR bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Leistet der Kunde innerhalb angemessener Frist weder Zahlung noch angemessene Sicherheit, ist CANDOR unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **5. Lieferfrist / Teillieferungen**

- a) Verbindliche Liefertermine müssen schriftlich vereinbart werden. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf abgesandt wird. Stimmt CANDOR nachträglichen Änderungen der Lieferung zu, so beginnt die Lieferfrist erneut zu laufen.
- b) Die Lieferfrist verlängert sich ggf. um die Zeit, bis der Kunde der CANDOR die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben, Unterlagen bzw. Materialien übergeben hat, und bis eine Anzahlung, sofern diese vereinbart wurde, bei CANDOR eingegangen ist.
- c) Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn CANDOR die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat.
- d) Sofern CANDOR die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf Ersatz von Verzugsschäden auf insgesamt höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch CANDOR bzw. der Erfüllungsgehilfen von CANDOR oder gesetzlichen Vertreter.
- e) CANDOR ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar ist. Teillieferungen gelten für Zahlungsverpflichtungen, Gefahrübergang und Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen.
- f) In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Pflichten beider Parteien. Die Termine und Fristen für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verschieben sich entsprechend. Als Umstände höherer Gewalt gelten Umstände, die nicht in der Kon-

trolle der Vertragsparteien unterliegen sowie unvorhergesehene Ereignisse wie Krieg, Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Epidemien, Unfälle, Betriebsstörungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, sofern dieser Lieferverzug durch Gründe höherer Gewalt verursacht wurden. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, ist CANDOR berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages den Vertrag zu kündigen und die bisher erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

- g) Eine Haftung von CANDOR für die vorbezeichneten Lieferverzögerungen oder einer daraus erwachsenen Vertragskündigung ist ausgeschlossen.

## **6. Versand / Gefahrübergang**

- a) Die Art und Weise des Versandes werden von CANDOR bestimmt, sofern CANDOR nicht vom Kunden schriftliche Weisungen erteilt werden. Sofern der Kunde Art und Weise des Versandes bestimmt, hat er die Kosten hierfür zu tragen.
- b) Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Sendung mit den Liefergegenständen den Einflussbereich von CANDOR durch Übergabe an den Spediteur oder Aufgabe zur Post etc. verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Auf schriftliches Verlangen versichert CANDOR die Ware auf Kosten des Kunden.
- c) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. In diesem Fall ist CANDOR berechtigt, die Ware nach billigem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
- d) Bei der Zusendung von Warengegenständen und anderen Teilen an CANDOR und bei der Rücksendung trägt der jeweilige Versender das Transportrisiko bis zum Eintreffen bei CANDOR sowie sämtliche anfallenden Transportkosten. Dies gilt nicht für Rücksendungen im Rahmen eines zustehenden Rückgaberechtes.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- a) CANDOR behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware vor, bis der Kunde sämtliche For-

derungen aus seiner Geschäftsverbindung mit CANDOR beglichen hat. Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch sicherungshalber übereignet werden. Zur Veräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges befugt. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat.

- b) Der Kunde tritt schon im Vorfeld seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrages zur Sicherung der Forderungen aus der Geschäftsverbindung vorrangig an CANDOR ab. Der Kunde wird Zahlungen, die er aus dem Verkauf der Vorbehaltsware erhält, in erster Linie auf den nicht an CANDOR abgetretenen Teil der Gesamtforderung anrechnen, sofern der Zahlende nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- c) Soweit Eigentumsvorbehalte zu Gunsten von CANDOR bestehen oder Forderungen des Kunden an CANDOR abgetreten sind, ist der Kunde zur Erteilung der für die Wahrung der Rechte von CANDOR notwendigen Auskünfte verpflichtet. Das gilt insbesondere für Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Ware oder CANDOR abgetretene Forderungen. Kosten einer Intervention gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von CANDOR hinzuweisen, und CANDOR umgehend zu unterrichten. Der Kunde hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware weitestmöglich abzuwehren.
- d) Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an CANDOR abgetretenen Forderungen ermächtigt. Das Recht von CANDOR, abgetretene Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
- e) Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, der CANDOR nicht gehörenden Waren, erwirbt die CANDOR das Miteigentum anteilig an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der sonstigen verarbeiteten Gegenstände.
- f) Sofern der Wert der CANDOR gegebenen Sicherheiten den Betrag der Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist CANDOR zur Rückabtretung in entsprechendem Umfang verpflichtet.
- g) Gerät der Kunde in Verzug, so ist CANDOR berechtigt, die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts in eigene Verwahrung zu nehmen, bis der Kunde gezahlt hat. Der Kunde trägt die Kosten der Verwahrung. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in

einem solchen Fall nur vor, wenn CANDOR dies ausdrücklich erklärt.

## **8. Wareneingangsprüfung / Sachmangel / Gewährleistung**

- a) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die gelieferten Sachen sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Kunde nach Art der Sache erwarten kann. Für eine bestimmte Beschaffenheit hinsichtlich Geeignetheit oder Verwendungszweck steht CANDOR nur dann ein, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.
- b) Der Kunde hat die empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen, das heißt ohne schuldhaftes Zögern. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden; versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- c) Der Kunde hat CANDOR Gelegenheit zur unverzüglichen Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware zur Inspektion durch CANDOR zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so ist CANDOR von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei CANDOR sofort zu verständigen ist, oder wenn CANDOR mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von CANDOR Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist CANDOR berechtigt, die der CANDOR entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- d) Zur Mängelbeseitigung ist CANDOR stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Bei Vorliegen eines Mangels wird CANDOR nach ihrer Wahl Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- e) Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. In diesem Fall kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem uner-

heblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- f) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche entfallen bei unsachgemäßer Behandlung und Verarbeitung der Produkte von CANDOR. CANDOR übernimmt insbesondere keine Gewähr für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Dies gilt auch für unsachgemäße Lagerung oder Nichteinhaltung von Hygienevorschriften, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- g) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Anlieferung. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt.

## **9. Sonstige Haftung**

- a) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Kunden gegen CANDOR ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz sowie für Ansprüche auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Vor allem haftet CANDOR nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- b) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird. Auf Schadensersatz haftet CANDOR – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CANDOR nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht, soweit CANDOR einen Mangel arglistig

verschwiegen hat oder wenn sie eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

- d) Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8 (g). Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt.

## **10. Verwendung der Produkte**

- a) Die Verwendung der Produkte der CANDOR für humanmedizinische, diagnostische, veterinärdiagnostische oder andere in jedweder Form risikobehaftete Zwecke, wie z.B. im Rahmen der Lebensmittel- und Futtermittel-Analytik, ist nur zulässig, wenn solch eine Verwendung nach den für den Kunden und den Verwender maßgeblichen gesetzlichen Regelungen erlaubt ist, und, soweit erforderlich, auch eine Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt. Der Kunde hat in jedem Fall die Eignung der Produkte von CANDOR selbst zu testen und bei Bedarf zu validieren.
- b) Kunden, die Produkte der CANDOR in der industriellen Produktion verwenden, handeln auf eigenes Risiko. Da CANDOR die möglichen Verfahren und Prozesse für solch eine industrielle Verwendung der Produkte nicht voraussehen oder kontrollieren kann, ist hier jede Gewährleistung oder Haftung ausgeschlossen.
- c) Anwendungshinweise und Prüfprotokolle der CANDOR sind in solchen Fällen nur als unverbindliche Empfehlung zu betrachten. Die bei fachkundigen Personen allseits bekannten Besonderheiten der Bioanalytik führen dazu, dass CANDOR in keinem Fall korrekte Ergebnisse oder Reproduzierbarkeiten von Analyse-Ergebnisse unter Verwendung der Produkte von CANDOR zusichern kann oder schuldet. CANDOR kann weiterhin etwaige Lagerstabilitäten von Biomaterialien bzw. organischen Materialien jedweder Art auch nach der Behandlung mit oder der Einwirkung von Produkten der CANDOR nicht garantieren. CANDOR kann daher für Schäden, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Analysen oder Messungen bzw. deren Resultaten oder die sich aus der Verwendung von Produkten der CANDOR im Bereich von Bioanalytik ergeben, nicht haftbar gemacht werden. Der Kunde akzeptiert diesbezüglich ausdrücklich die besonderen Gegebenheiten und Unsicherheiten im Bereich der Bioanalytik unter Verwendung von Antikörpern oder ähnlich wirkenden Substanzen.

- d) Die Produkte der CANDOR sind nicht für Endverbraucher im Sinne des deutschen Verbraucherschutzgesetzes geeignet oder von diesen zu benutzen. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die fachliche Eignung und ausreichende Schulung des anwendenden Personals.

#### **11. Beratung**

CANDOR berät die Kunden anwendungstechnisch nach bestem Wissen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, jedoch unverbindlich. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der Beachtung irgendwelcher Schutzrechte Dritter. Die Vorschläge von CANDOR entbinden die Kunden nicht von dem Erfordernis, die Produkte von CANDOR in eigener Verantwortung auf die Eignung für die vorgesehenen Zwecke zu prüfen. CANDOR behält sich vor, Beratungsleistungen nach Vereinbarung zu berechnen.

#### **12. Verwendung von Kundendaten**

- a) Mit der Kontaktaufnahme mit CANDOR willigt der Kunde ein, dass sein Name, Bestell- und Adressdaten gespeichert und gegebenenfalls an den zuständigen Vertriebspartner weitergegeben werden. Diese Daten werden von CANDOR nur im Rahmen der Auftragsabwicklung und des Marketings verwendet. Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist CANDOR.
- b) Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Kunde das Recht diese Einwilligung in die Nutzung seiner personenbezogenen Daten jederzeit mittels formloser Mitteilung per E-Mail zu widerrufen, auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten (lt. Art. 15-19 und Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679). Der Kunde hat das Recht, Daten, die CANDOR auf Grundlage seiner Einwilligung oder in Erfüllung des Vertrags automatisiert verarbeitet, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen (lt. Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679).
- c) Sofern der Kunde die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangt, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist. Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Kunden ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde

in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (poststelle@lfdi.bwl.de).

#### **13. Benennung von Referenzkunden**

CANDOR ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden zu Zwecken der Werbung für CANDOR zu benennen. Der Kunde ist berechtigt, der Benennung als Referenzkunde zu widersprechen. Eine formlose Mitteilung - auch per Fax oder E-Mail - genügt hierzu. CANDOR wird im Falle des Widerspruchs keine weitere Werbung unter Benennung des Referenzkunden durchführen.

#### **14. Aufhebung, Ergänzung oder Änderung**

Aufhebung, Ergänzung oder Änderung der AGB von CANDOR bedürfen der Schriftform.

#### **15. Ausfuhrgenehmigung**

Eventuell für die Ausfuhr der gelieferten Waren notwendige Zustimmungen der zuständigen Behörden sind vom Kunden in eigenem Namen und auf eigene Kosten einzuholen. Die Versagung einer solchen Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern Zölle oder Steuern zu entrichten sind, gehen diese ausschließlich zu Lasten des Kunden.

#### **16. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

- a) Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- b) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Wangen im Allgäu/Baden Württemberg.
- c) Gerichtsstand ist das für Wangen im Allgäu/Baden-Württemberg nächstgelegene jeweils zuständige Gericht. Darüber hinaus ist CANDOR berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, vor anderen Gerichten als dem Gericht der Klage eine Widerklage zu erheben oder vor anderen Gerichten als dem Gericht der Klage mit seiner Forderung gegen die Klageforderung aufzurechnen.

**Stand 01/2023**